29.11.2013

# MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1041/2012, eingereicht von Sabrina D'Amanti, italienischer Staatsangehörigkeit, zu den Umweltschäden, die durch die amerikanische Militärbasis in Niscemi (Caltanissetta) verursacht werden

## 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin fordert die Einstellung des Betriebs der amerikanischen Telekommunikationszentrale in Niscemi und des zukünftigen Satellitenkommunikationssystems „MOUS“ (Mobile User Objective System). Sie äußert ihre Besorgnis über die dadurch entstehende starke elektromagnetische Verschmutzung in der unmittelbaren Umgebung und die Strahlenemission im Umkreis von circa 130 km.

Außerdem liegen die Einrichtungen innerhalb des Natura 2000-Wildparks Sughereta in Niscemi.

## 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. Dezember 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

## 3. **Antwort der Kommission**, eingegangen am 27. März 2013

Die Kommission kann bestätigen, dass der Naturpark „Sughereta di Niscemi“ ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist (Code ITA050007) und dem Netzwerk „Natura 2000“ angehört. Gemäß der Habitat-Richtlinie[1] sind Telekommunikationsanlagen oder andere Projekte in Gebieten des „Natura 2000“-Netzwerkes nicht verboten. Die Frage, ob diese Projekte mit dem Schutz der betreffenden Gebiete vereinbar sind, muss von Fall zu Fall

[1] ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

entschieden werden. Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden zu beurteilen, ob ein bestimmtes Projekt erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffenden Arten und Lebensräume haben könnte, für die das „Natura 2000"-Gebiet eingerichtet wurde, und das Projekt nur zu genehmigen, wenn sichergestellt wurde, dass es die Integrität des Gebiets nicht beeinträchtigen wird.
Den vorliegenden Informationen zufolge wurde in der Tat eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt, und die italienischen Behörden haben, nachdem keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt werden konnten, die Genehmigung für die betreffende Anlage erteilt.

Die Kommission geht davon aus, dass die italienischen Behörden bei der Prüfung des Falls die Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern berücksichtigt haben.

Schlussfolgerung

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kann die Kommission keinen Verstoß gegen die zuvor genannten Vorschriften feststellen.

**4. Antwort der Kommission (REV)**, eingegangen am 29. November 2013

Die Dienststellen der Kommission haben die E-Mail der Petentin vom 10.10.2013 geprüft. Die neuen Informationen betreffen angebliche gesundheitliche Auswirkungen durch elektromagnetische Felder.

Das einzige verfügbare Rechtsinstrument auf EU-Ebene ist die Empfehlung des Rates (1999/519/EG) vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern[1]. Diese unverbindliche Empfehlung beinhaltet eine Schutzmaßnahme und schlägt unverbindliche Grenzwerte für die Exposition vor (0 Hz – 300 GHz) vor.

Alle Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um diese Empfehlung des Rates umzusetzen. Die Grenzwerte für die Exposition in Italien sind strenger als die vom Rat empfohlenen Werte.

Die Kommission fordert in regelmäßigen Abständen eine Aktualisierung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten und prüft, ob die in der Empfehlung des Rates über elektromagnetische Felder (EMF) (1999/519/EG) vorgeschlagenen Grenzwerte eingehalten werden. Der unabhängige Wissenschaftliche Ausschuss „Neu auftretende und neu ermittelte Gesundheitsrisiken" (SCENIHR) hat den ständigen Auftrag, die von EMF ausgehenden Risiken zu evaluieren. Laut den letzten Schlussfolgerungen (2009)[2] der SCENIHR gehe aus drei unabhängigen Beweisführungen (epidemiologische, In-vivo- und In-vitro-Studien) hervor, dass die Exposition gegenüber Mobiltelefonen oder Mobilfunkantennen bei Menschen

[1] Empfehlung des Rates 1999/519/EG vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.07.1999, S. 59)
[2] http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_scenihr/docs/scenihr_o_022.pdf

aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Zunahme von Krebserkrankungen führt. Eine Aktualisierung der Studie von SCENIHR läuft gerade und wird voraussichtlich bis Ende 2013 veröffentlicht werden.

Schlussfolgerung

Die Kommission möchte dem Petitionsausschuss mitteilen, dass die Artikel 168 und 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der EU keine Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes der Bevölkerung vor potenziellen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder übertragen, und dass die Verantwortung in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt.